



**Die Stadt Schwelm weist auf folgende öffentliche Bekanntmachung im Internet unter der Internetadresse [www.schwelm.de](http://www.schwelm.de) und der Rubrik „Bekanntmachungen“ hin:**

**Amtliche Bekanntmachung  
Wahlbekanntmachung**

**Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

1. Die Stadt Schwelm gehört zum Wahlkreis 105 – Ennepe-Ruhr-Kreis I und ist in folgende 20 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk Nr. 0010	DRK-Bildungsinstitut EN gGmbH Lindenbergstraße 78, 58332 Schwelm
Stimmbezirk Nr. 0020	Paulus-Gemeindezentrum Oberloh 14, 58332 Schwelm
Stimmbezirk Nr. 0030	Grundschule Nordstadt I Hattinger Str. 47, 58332 Schwelm
Stimmbezirk Nr. 0040	Grundschule Nordstadt II Hattinger Str. 47, 58332 Schwelm
Stimmbezirk Nr. 0050	Jugendzentrum Märkische Str. 16, 58332 Schwelm
Stimmbezirk Nr. 0060	Christliche Gemeinde Sedanstr. 14, 58332 Schwelm
Stimmbezirk Nr. 0070	Katholische Grundschule St. Marien Jahnstr. 22, 58332 Schwelm
Stimmbezirk Nr. 0080	Grundschule Ländchenweg I Ländchenweg 8, 58332 Schwelm
Stimmbezirk Nr. 0090	Trausaal Moltkestr. 24, 58332 Schwelm
Stimmbezirk Nr. 0100	Kindertagesstätte Stadtmitte Märkische Str. 4, 58332 Schwelm
Stimmbezirk Nr. 0110	Pfarrheim St. Marien Marienweg 2, 58332 Schwelm
Stimmbezirk Nr. 0120	Grundschule Engelbert II Engelbertstraße 2, 58332 Schwelm
Stimmbezirk Nr. 0130	Märkisches Gymnasium II Präsidentenstraße 1, 58332 Schwelm
Stimmbezirk Nr. 0140	Grundschule Engelbert I Engelbertstr. 2, 58332 Schwelm
Stimmbezirk Nr. 0150	Bürgerbüro Moltkestr. 24, 58332 Schwelm
Stimmbezirk Nr. 0160	Märkisches Gymnasium I Präsidentenstr. 1, 58332 Schwelm
Stimmbezirk Nr. 0170	Stadtbücherei Hauptstr. 9-11, 58332 Schwelm



Stimmbezirk Nr. 0180	Petrus-Gemeindehaus Kirchplatz 7, 58332 Schwelm
Stimmbezirk Nr. 0191	Grundschule Ländchenweg II Ländchenweg 8, 58332 Schwelm
Stimmbezirk Nr. 0192	Fa. Erfurt & Sohn KG Wupperstr. 39, 58332 Schwelm

**Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. bis zum 24. April 2022 zugestellt worden sind, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Wahlamt der Stadt Schwelm, Zimmer 210, Hauptstraße 14, 58332 Schwelm, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten bis zu fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

**seine/ihre Erststimme** in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

**seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.



4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Sie/Er muss ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Sie/Er kann den Wahlbrief auch beim Bürgermeister – Wahlamt –, Hauptstraße 14, 58332 Schwelm abgeben.

Für die Stadt Schwelm werden sechs Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 13:00 Uhr **Märkischen Gymnasium**, Präsidentenstraße 1 58332 Schwelm zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 LWahlO).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwelm, 03.05.2022

gez.

Stephan Langhard  
Bürgermeister